

## Fachliche Hinweise RV

### Wesentliche Änderungen

#### Fassung vom 01.01.2011

- Überarbeitung der Fachlichen Hinweise RV aufgrund des Haushaltsbegleitgesetzes 2011
- Zusammenführung der Abschnitte A, B und C
- **Rz. RV.30:** geänderte Rechtsauffassung zu Abendschulen

#### Fassung vom 20.03.2010

- Aufnahme des Gesetzestextes zu § 5 SGB VI
- **A.1:** „Fortgelten der Befreiung“ gelöscht, da dies kein Ausnahmetatbestand ist.
- **A.11, A.14, A.16:** Änderungen zu den Leistungen, die kein Alg II darstellen, eingearbeitet (Familienleistungsgesetz; Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente)
- **A.28a:** Keine Versicherungspflicht aufgrund des Besuches von Abendschulen (§ 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II)
- **A.37:** Ausschluss auch bei Versicherungspflicht einer Entgeltersatzleistung auf Antrag
- **A.38:** Detaillierung der Ausführungen zur ausländischen Versicherungskonkurrenz
- Weitere redaktionelle Änderungen

#### Fassung vom 15.03.2008

- grundlegende Überarbeitung und Anpassung an aktuelle Rechtslage

## Gesetzestexte

Im Folgenden benannt sind die wesentlichen Rechtsvorschriften, die im Bereich der Rentenversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld II relevant sind. In der jeweils aktuellen Version abrufbar sind diese unter

<http://bundesrecht.juris.de/aktuell.html>

## Rechtsvorschriften

- |                |   |   |
|----------------|---|---|
| <b>SGB VI</b>  | <ul style="list-style-type: none"><li>• § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VI</li><li>• §§ 1 bis 6 SGB VI</li></ul>   | <ul style="list-style-type: none"><li>- Anrechnungszeiten</li><li>- Regelungen zur Versicherung in der RV</li></ul>   |
| <b>SGB II</b>  | <ul style="list-style-type: none"><li>• § 7 Abs. 5 und 6 SGB II</li><li>• §§ 20 – 28 SGB II</li><br/><li>• §§ 16 ff SGB II</li><li>• § 26 Abs. 1 SGB II in der bis 31.12.2010 geltenden Fassung</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>- Leistungsanspruch von Auszubildenden</li><li>- Leistungen zur Sicherung zur Lebensunterhalts</li><li>- Eingliederungsleistungen</li><li>- Zuschuss zur Altersvorsorge</li></ul> |
| <b>Weitere</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>• § 39 Abs. 2 DEÜV</li><li>• §§ 2 Abs. 1a, 10 Abs. 3, 12 BAföG</li><li>• § 60 – 62, 66 SGB III</li><li>• § 328 SGB III</li></ul>                                    | <ul style="list-style-type: none"><li>- Regelungen zur Datenübermittlung</li><li>- Förderung der Ausbildung</li><li>- Regelungen zur Ausbildungsförderung</li><li>- Vorläufige Entscheidung</li></ul>                   |

- 1. Grundsatz**
  - 1.1 Zeiten des Leistungsbezugs, die nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VI zu melden sind**
  - 1.2 Zeiten des Leistungsbezugs, die nicht zu melden sind**
    - 1.2.1 Leistungen, die kein Alg II darstellen**
    - 1.2.2 Als Darlehen gewährte Leistungen**
    - 1.2.3 Einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II**
    - 1.2.4 Leistungen im Rahmen des § 7 Abs. 6 SGB II**
    - 1.2.5 Leistungen an Personen, die bereits in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind**
- 2. Beginn und Ende des zu meldenden Zeitraumes**
  - 2.1 Leistungsbezug**
- 3. Meldeverfahren**
  - 3.1 Zuordnungskriterien**
  - 3.2 Zuständiger Rentenversicherungsträger**
- 4. Wegfall des Anspruchs auf Alg II und Rückabwicklung der Meldungen zur RV**
  - 4.1 Rückwirkende Aufhebung der Bewilligung von Alg II**
  - 4.2 Meldungen bei vorrangigen Leistungen nach § 102 ff SGB X**
- 5. Korrektur von Fehlmeldungen**

## Meldung von Zeiten des Bezugs von Alg II

### 1. Grundsatz

(1) Die Versicherungspflicht der Bezieher von Alg II ist durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 (HBeglG 2011) mit Wirkung zum 01.01.2011 entfallen. Es fallen für Leistungszeiträume ab dem 01.01.2011 keine Beitragszahlungen mehr an. Die Zeit des Bezugs von Alg II kann jedoch zukünftig als Anrechnungszeit vom Rentenversicherungsträger berücksichtigt werden. Daher sind die im Sinne des § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VI grundsätzlich als Anrechnungszeit berücksichtigungsfähigen Zeiten des Alg II-Bezugs an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden.

**Grundsatz der zu meldenden Zeiträume (RV.1)**

(2) Die rechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung von Zeiten des Alg II-Bezugs als Anrechnungszeiten sind identisch mit den Kriterien an die bisherige Versicherungspflicht.

(3) Da die Versicherungspflicht der Alg II-Bezieher für Leistungszeiträume ab dem 01.01.2011 entfallen ist, wurde auch die Gesetzesgrundlage für die Befreiung (§ 6 Abs. 1b SGB VI) aufgehoben. Demzufolge kann für Leistungszeiträume ab dem 01.01.2011 auch kein Zuschuss mehr zur Altersvorsorge gezahlt werden (§ 26 Abs. 1 SGB II a. F.). Für Personen, die bisher von der Versicherungspflicht befreit waren, sind jedoch zukünftig die Zeiten des Alg II-Bezugs unter Beachtung des § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VI an den Rentenversicherungsträger zu melden. Diese Personen sind aufgrund einer Beschäftigung von der RV-Pflicht befreit (z. B. § 6 Abs. 1 SGB VI). Damit liegt kein Ausschlussgrund nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe e SGB VI vor.

**Bisher von der Versicherungspflicht befreite Alg II-Bezieher (RV.2)**

(3a) Ob eine Meldung der Zeit des Bezugs von Alg II auch für Personen in einem sog. Kammerberuf erfolgen muss, die sich von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI haben befreien lassen, wird derzeit noch geprüft.

**Kammerberufler (RV.2a)**

(4) Nach § 5 Abs. 1 und 2 SGB VI sind

- Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten,
- sonstige Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter ähnlich wie Beamte abgesichert sind,
- satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften,
- geringfügig Beschäftigte/selbständig Tätige

**Beschäftigungsbezogene Versicherungsfreiheit (RV.3)**

versicherungsfrei in dieser Beschäftigung.

Für Personen, die in ihrer Beschäftigung versicherungsfrei sind und gleichzeitig Alg II beziehen, sind die Zeiten des Alg II-Bezugs zu melden. Grund hierfür ist, dass sie aufgrund der Versicherungsfreiheit nicht versicherungspflichtig beschäftigt oder selbständig tätig sind und damit keine Versicherungspflicht i. S. von § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe e SGB VI vorliegt, die die Anrechnungszeit aufgrund des Bezugs von Alg II ausschließen würde.

(5) Für Alg II-Bezugszeiten bis zum 31.12.2010 tritt Versicherungspflicht für die Zeit des Leistungsbezugs gem. § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI a. F. in der gesetzlichen Rentenversicherung ein. Es gelten hier die Fachlichen Hinweise Abschnitte A, B und C in der Fassung bis 31.12.2010.

**Versicherungspflicht bis 31.12.2010 (RV.4)**

Die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung für die einzelnen Kalenderjahre können im BA-Intranet unter [Geldleistungen > SGB II > Sozialversicherung](#) abgerufen werden.

**1.1 Zeiten des Leistungsbezugs, die nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VI zu melden sind:**

Der Bezug von Alg II kann von der Rentenversicherung als Anrechnungszeit berücksichtigt werden. Alg II umfasst folgende Leistungen:

**Alg II umfasst ...**

- Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts,

**... Regelleistung (RV.5)**

- Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt,

**... Mehrbedarf (RV.6)**

- Bedarfe für Unterkunft und Heizung einschließlich einmaliger KdU-Leistungen (z. B. Nachzahlungen von Heiz-/ Betriebskosten, Wohnungsbeschaffungskosten als Zuschuss)

**... Unterkunft und Heizung (RV.7)**

**1.2 Zeiten des Leistungsbezugs, die nicht zu melden sind:**

Der Bezug folgender Leistungen allein ist nicht zu melden:

**Keine Meldung wenn...**

- Leistungen, die kein Alg II darstellen (siehe 1.2.1)

**...kein Alg II (RV.8)**

- nur als Darlehen gewährte Leistungen (siehe 1.2.2)

**...nur Darlehen (RV.9)**

- einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II (siehe 1.2.3)

**...einmalige Leistung (RV.10)**

- im Rahmen des § 7 Abs. 6 SGB II gewährte Leistungen (siehe 1.2.4)

**...Alg II für Azubis/Schüler (RV.11)**

- Zeiten des Bezugs von Alg II sind gem. § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe e SGB VI nicht zu melden, wenn die Person bereits versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung ist (siehe 1.2.5).

**Pflichtversicherung besteht bereits (RV.12)**

### 1.2.1 Leistungen, die kein Alg II darstellen

Der alleinige Bezug folgender Leistungen ist nicht zu melden:

- |  |   |
|--|---|
| ▪ Leistungen zur Eingliederung (§§ 16 ff SGB II), z. B. Einstiegs-<br>geld, Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB III, Leistun-<br>gen zur Eingliederung von Selbständigen | <b>Eingliederungs-<br/>leistungen<br/>(RV.13)</b>         |
| ▪ Zuschuss zu ungedeckten angemessenen Kosten für Unter-<br>kunft und Heizung (§ 22 Abs. 7 SGB II)   | <b>Zuschuss KdU<br/>(RV.14)</b>                           |
| ▪ Zuschuss zur angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung<br>sowie zum Zusatzbeitrag zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit<br>(§ 26 SGB II)                                  | <b>Zuschuss zu KV/PV<br/>nach § 26 SGB II<br/>(RV.15)</b> |
| ▪ Sozialgeld (§ 28 SGB II)   | <b>Sozialgeld<br/>(RV.16)</b>                             |
| ▪ Zusätzliche Leistungen für die Schule (§ 24a SGB II)   | <b>Schulgeld<br/>(RV.17)</b>                              |

### 1.2.2 Als Darlehen gewährte Leistungen

Der Bezug von Alg II ist nicht zu melden, wenn das Alg II nur als Darlehen gewährt wird (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a SGB VI). Hierzu gehören die folgenden Leistungen:

- |  |   |
|--|---|
| ▪ Leistungen an Auszubildende in besonderen Härtefällen (§ 7<br>Abs. 5 SGB II)   | <b>Darlehen bei...<br/>(RV.18)</b><br><br><b>... besonderer Härte<br/>für Auszubildende<br/>(RV.19)</b> |
| ▪ Leistungen zur Wohnungsbeschaffung (Mietkaution) als Darle-<br>hen (§ 22 Abs. 3 Satz 3 SGB II)                                       | <b>... Mietkaution<br/>(RV.20)</b>  |
| ▪ Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder zur<br>Behebung einer vergleichbaren Notlage (§ 22 Abs. 5 Satz 4<br>SGB II) | <b>... Mietschulden<br/>(RV.21)</b>   |
| ▪ Leistungen zur Deckung eines unabweisbaren Bedarfs zur Si-<br>cherung des Lebensunterhalts (§ 23 Abs. 1 SGB II)                      | <b>... unabweisbarem<br/>Bedarf<br/>(RV.22)</b>   |
| ▪ Leistungen, die nur darlehensweise erbracht werden, weil in<br>dem Monat voraussichtlich Einnahmen anfallen (§ 23 Abs. 4<br>SGB II)  | <b>... voraussichtlichen<br/>Einnahmen<br/>(RV.23)</b>  |
| ▪ Leistungen in Fällen, in denen die sofortige Verwertung von<br>Vermögen eine besondere Härte bedeuten würde (§ 23 Abs. 5<br>SGB II)  | <b>... Unzumutbarkeit<br/>sofortiger Vermö-<br/>gensverwertung<br/>(RV.24)</b>                          |

### 1.2.3 Einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II

Der Bezug allein von einmaligen Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II ist nicht zu melden (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe b SGB VI). Hierzu gehören folgende Leistungen:

- Erstaussstattungen für Wohnungen einschließlich der Haushaltsgeräte (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II)
- Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II)
- Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II)

**Einmalige Leistungen für... (RV.25)**

**... Erstaussstattung für Wohnung (RV.26)**

**... Erstaussstattung Kleidung/Geburt (RV.27)**

**...Klassenfahrten (RV.28)**

### 1.2.4 Leistungen im Rahmen des § 7 Abs. 6 SGB II

(1) Der Leistungsbezug einer Person ist nicht zu melden, wenn sie Schüler oder Auszubildende ist; dies gilt selbst dann, wenn ein Anspruch auf Alg II besteht. Gem. § 7 Abs. 5 SGB II sind Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG oder der §§ 60 bis 62 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist, von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen. Dieser Leistungsausschluss gilt nach § 7 Abs. 6 SGB II in bestimmten Fällen jedoch nicht (vgl. dazu Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II).

**Alg II für Azubis und Schüler (RV.29)**

(2) Beziehen Auszubildende nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 und 2 SGB II Alg II, weil

- auf Grund von § 2 Abs. 1a BAföG kein Anspruch auf Ausbildungsförderung besteht oder
- sich der Bedarf nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB III bemisst,

kann nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe c und d SGB VI der Rentenversicherungsträger den Leistungsbezug nicht als Anrechnungszeit berücksichtigen.

(3) Personen, die während des Besuchs an einer Abendhaupt-, einer Abendrealschule oder einem Abendgymnasium nach § 10 Abs. 3 BAföG keinen Anspruch auf Leistungen der Ausbildungsförderung haben (altersbedingter Ausschluss), erhalten nach § 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Dieser Leistungsbezug ist an den Rentenversicherungsträger zu melden.

**Abendschulen (RV.30)**

**1.2.5 Leistungen an Personen, die bereits in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind****Bestehende  
Versicherungspflicht  
(RV.31)**

(1) Zeiten für Personen sind nicht an die Rentenversicherung zu melden, wenn sie in derselben Zeit für die sie Alg II beziehen, bereits versicherungspflichtig sind. Dies ist gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe e SGB VI der Fall, wenn die Person:

- versicherungspflichtig beschäftigt oder
- versicherungspflichtig selbständig tätig ist oder
- von einem Leistungsträger eine Entgeltersatzleistung bezieht, wegen der sie versicherungspflichtig ist (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI).

(2) Eine versicherungspflichtige Beschäftigung liegt vor, wenn nach § 1 SGB VI Versicherungspflicht besteht. Hierunter fallen unter anderem:

**Versicherungspflichtige Beschäftigung  
(RV.32)**

- (nicht nur geringfügige) Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt oder zur Berufsausbildung (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI)
- Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz im Rahmen einer außerbetrieblichen Ausbildung (§ 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI)
- Tätigkeit behinderter Menschen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder Blindenwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen (§ 1 Satz 1 Nr. 2a und b SGB VI)
- Tätigkeit zur Befähigung zur Erwerbstätigkeit in Einrichtungen der Jugendhilfe oder Berufsbildungswerken (berufsfördernde Maßnahmen) (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI)
- außerschulische Ausbildung und Dienst für die Gemeinschaft von Mitgliedern religiöser Gemeinschaften (§ 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI)

(3) Eine versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit liegt vor, wenn diese zur Erzielung von Arbeitseinkommen nicht nur vorübergehend ausgeübt wird. Versicherungspflichtig sind dabei die in § 2 SGB VI aufgeführten selbständigen Tätigkeiten:

**Versicherungspflichtige  
Selbständigkeit  
(RV.33)**

- Lehrer und Erzieher, wenn im Zusammenhang mit der Tätigkeit regelmäßig keine Arbeitnehmer beschäftigt werden
- Pflegepersonen in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege (nicht aber in der Altenpflege), wenn im Zusammenhang mit der Tätigkeit regelmäßig keine Arbeitnehmer beschäftigt werden
- Hebammen und Entbindungspfleger
- Seelotsen
- Künstler und Publizisten, die nicht mehr als einen Arbeitnehmer nicht nur geringfügig oder zur Berufsausbildung beschäftigen (siehe auch Künstlersozialversicherungsgesetz – § 1 KSVG)
- Hausgewerbetreibende, d. h. Personen, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und auf Rechnung für andere, nicht aber Endverbraucher, gewerblich arbeiten (siehe § 12 Abs. 1 SGB IV)

- zur Besatzung gehörende oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischende Küstenschiffer/-fischer, die regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen (§ 2 Satz 1 Nr. 7 SGB VI)
- Handwerker, die ein zulassungspflichtiges Handwerk (§ 1 Abs. 2 HwO) als stehendes Gewerbe tatsächlich ausüben und in die Handwerksrolle eingetragen sind
- Alleinunternehmer mit nur einem Auftraggeber, die keinen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt regelmäßig 400 Euro übersteigt
- Existenzgründer, die einen Existenzgründerzuschuss nach § 421 SGB III erhalten

(4) Das Bestehen der Versicherungspflicht des Selbständigen ist durch den je nach Beschäftigung zuständigen Rentenversicherungsträger festzustellen und durch den Versicherten nachzuweisen. Dazu ist grundsätzlich der Bescheid der Rentenversicherung über das Vorliegen der Rentenversicherungspflicht vorzulegen. Zudem ist der aktuelle Beitragsbescheid zur Vorlage zu verlangen. Dieser wird an den Selbständigen jährlich versandt und gibt Auskunft darüber, ob dieser beitragspflichtig durch eine Versicherungspflicht war.

**Nachweispflicht  
(RV.34)**

(5) Selbständig tätige Landwirte sind nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) pflichtversichert. Beziehen sie daneben Alg II, ist die Zeit des Alg II-Bezugs für die Berücksichtigung einer möglichen Anrechnungszeit zu melden, wenn kein weiterer Ausschlussgrund (vgl. 1.2.1 – 1.2.4) vorliegt. Eine selbständige Tätigkeit i. S. § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe e SGB VI liegt hier nicht vor.

**Landwirte /  
mithelfende  
Familienangehörige  
(RV.35)**

(6) Für Personen, die Alg II und parallel eine Entgeltersatzleistung nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI beziehen, wegen der sie im letzten Jahr vor Beginn der Entgeltersatzleistung zuletzt versicherungspflichtig waren, sind die Zeiten des Alg II-Bezugs nicht zu melden. Es besteht hier auf Grund des Bezugs der Entgeltersatzleistung bereits Versicherungspflicht. Folgende Entgeltersatzleistungen können eine eigene Versicherungspflicht begründen:

**Versicherungspflichtige Entgeltersatzleistungen  
(RV.36)**

- Krankengeld
- Verletztengeld (nicht aber Übergangsleistungen nach § 3 Abs. 2 Berufskrankheitenverordnung - BKV)
- Versorgungskrankengeld
- Übergangsgeld
- Arbeitslosengeld, auch bei beruflicher Weiterbildung

(7) Darüber hinaus werden Leistungen erfasst, auf welche die Vorschriften über o. g. Entgeltersatzleistungen entsprechend anzuwenden sind, z. B. Arbeitslosenbeihilfe für ehemalige Zeitsoldaten (§ 86a Abs. 1 Soldatenversorgungsgesetz).

**Vergleichbare Entgeltersatzleistungen  
(RV.37)**

(8) Soweit eine Entgeltersatzleistung keine Versicherungspflicht begründet, kann diese auf Antrag erfolgen (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI). Auch dann ist der Bezug von Alg II nicht zu melden.

**Versicherungspflicht auf Antrag (RV.38)**

(9) Die Versicherungspflicht der Entgeltersatzleistung ist dem Bewilligungsbescheid dieser Leistung zu entnehmen.

**Nachweis der Versicherungspflicht (RV.39)**

(10) Auf Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU, in einem EWR-Staat (Island, Norwegen und Lichtenstein) oder in der Schweiz eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausüben oder eine versicherungspflichtige Entgeltersatzleistung beziehen, sind ausschließlich die Rechtsvorschriften dieses Staates anzuwenden. Dies gilt auch, wenn diese Personen in Deutschland wohnen und Alg II beziehen (VO -EG- Nr. 988/2009 sowie entsprechende Durchführungsverordnung -EG- 987/2009 und VO -EWG- Nr. 1408/71 nebst Durchführungsverordnung Nr. 574/72). Die Zeiten des Alg II-Bezugs sind nicht zu melden.

**Ausländische gesetzliche Rentenversicherung (RV.40)**

Beispiel:

Ein in Deutschland wohnender Leistungsberechtigter arbeitet als Grenzgänger in Österreich und ist auch in Österreich rentenversichert.

Der Alg II-Bezug ist nicht an die RV zu melden.

**2. Beginn und Ende des zu meldenden Zeitraumes**

(1) Der zu meldende Zeitraum nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VI beginnt und endet grundsätzlich mit dem Bezug von Alg II. Maßgebend ist dabei nicht der Zeitpunkt der Auszahlung, sondern der Zeitraum, für den das Alg II zu zahlen ist.

**Beginn/Ende Alg II-Bezug (RV.41)**

(2) Tritt während des laufenden Leistungsbezugs eine Versicherungspflicht (vgl. Kapitel 1.2.5) ein, endet der zu meldende Zeitraum am Tag vor dem Eintritt der Versicherungspflicht. Entfällt während des laufenden Leistungsbezugs eine vorrangige Versicherungspflicht, beginnt ab dem Folgetag wieder der zu meldende Zeitraum des Bezugs von Alg II.

**Beginn/Ende bei vorrangiger Versicherungspflicht (RV.42)**

**2.1 Leistungsbezug**

(1) Voraussetzung für den zu meldenden Zeitraum ist der tatsächliche Leistungsbezug. Unerheblich ist, ob Leistungen der Kommune (z. B. nur KdU) oder der BA (z. B. Regelleistung) erbracht werden.

**Leistungsbezug (RV.43)**

(2) Leistungsbezug liegt auch vor, wenn der Anspruch durch die Zahlung an Dritte (z. B. nach § 22 Abs. 4 SGB II) oder unter Berücksichtigung von Aufrechnung oder Verrechnungen (z. B. § 43 SGB II) erfüllt wird.

**Leistung an Dritte/Aufrechnung (RV.44)**

(3) Wird die Regelleistung nach § 20 SGB II als Sach- oder geldwerte Leistung erbracht (§ 23 Abs. 2 SGB II), liegt ebenfalls Leistungsbezug vor. Bezugszeitraum ist in diesen Fällen der Zeitraum für den die Regelleistung nach § 20 SGB II dem Grunde nach erbracht wird.

**Sach- und geldwerte Leistungen (RV.45)**

- |  |   |
|--|---|
| <p>(4) Gleiches gilt, wenn auf Grund eingetretener Sanktionen ausschließlich ergänzende Geld- oder Sachleistungen in angemessenem Umfang erbracht werden.</p>  | <p><b>... bei Sanktionen (RV.46)</b></p>                    |
| <p>(5) Bei einmaligen KdU-Leistungen (z. B. Heizmittelbevorratung) gilt als Bezugszeitraum der Kalendermonat, in dem die Leistung gewährt wird.</p>  | <p><b>Einmalige KdU-Leistungen (RV.47)</b></p>              |
| <p>(6) In Fällen, in denen Leistungen zwar gemäß § 41 Abs. 1 SGB II für den vollen Monat festgesetzt, aber in mehreren Teilbeträgen erbracht werden (z. B. in Fällen § 23 Abs. 2 SGB II), gilt die Leistung auf Grund der Zuerkennung stets als bis zum Ende des Monats bezogen.</p> | <p><b>Anteilige Zahlung (RV.48)</b></p>                     |
| <p>(7) Ein tatsächlicher Leistungsbezug besteht auch bei einer vorläufigen Bewilligung nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a SGB II i. V. m. § 328 SGB III. Zur endgültigen Festsetzung siehe 4.1.</p>  | <p><b>Vorläufige Bewilligung (RV.49)</b></p>                |
| <p>(8) Am Leistungsbezug ändert sich auch dann nichts, wenn nach § 33 SGB II übergegangene Ansprüche, Ersatzansprüche nach § 34 SGB II oder Ansprüche im Rahmen der Erbenhaftung nach § 35 SGB II nachträglich geltend gemacht und realisiert werden.</p>                            | <p><b>Anspruchsübergang und Ersatzansprüche (RV.50)</b></p> |

**3. Meldeverfahren**

- |  |  |
|--|--|
| <p>(1) Nach § 39 Abs. 2 Satz 2 DEÜV sind die Zeiten des Alg II-Bezugs dem zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden. Die Meldungen erfolgen durch Kennzeichnung in A2LL (siehe 3.1). Eine funktionale Anpassung in A2LL ist aufgrund der kurzen Vorlaufzeit bis zum Inkrafttreten des HBeglG 2011 nicht möglich. Um Beitragszahlungen für Leistungszeiträume ab dem 01.01.2011 zu vermeiden, wird in A2LL zunächst ein Beitrag in Höhe von 0,00 € hinterlegt. Die Rentenversicherungsträger deutet den gemeldeten Zeitraum entsprechend.</p> | <p><b>Umsetzung der Neuregelung im IT-Verfahren A2LL (RV.51)</b></p> |
| <p>(2) Der Leistungsbezieher ist zum Ende des Leistungsbezugs und/oder zum Jahreswechsel über die an den Rentenversicherungsträger gemeldeten Zeiten des Alg II-Bezugs zu unterrichten; ändern sich die ursprünglich bescheinigten Daten, ist dem Leistungsbezieher ein berechtigter Nachweis zu übersenden. Die Nachweise werden automatisch aus dem Verfahren A2LL erzeugt.</p>  | <p><b>Leistungsnachweis (RV.52)</b></p>                              |
| <p>(3) Für Zweitschriften steht in BK-Text die Vorlage „0a-17“ zur Verfügung.</p>  | <p><b>BK-Text (RV.53)</b></p>  |

**3.1 Zuordnungskriterien**

- |   |   |
|---|---|
| <p>(1) Jede Person der Bedarfsgemeinschaft, die Alg II bezieht und für die die Zeit des Alg II-Bezugs zu melden ist, muss einem Versicherungszweig der gesetzlichen Rentenversicherung zugeordnet werden.</p> | <p><b>Grundsatz (RV.54)</b></p>           |
| <p>(2) Die Zuordnung zu einem Versicherungszweig wird in A2LL durch Kennbuchstaben abgebildet. Folgende Kennbuchstaben sind zu verwenden:</p>   | <p><b>Kennbuchstaben A2LL (RV.55)</b></p> |

A = Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in der Deutschen Rentenversicherung Bund und den Regionalträgern (bisher „A“) sowie

**Kennbuchstabe „A“  
(RV.56)**

Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (bisher „C“).

Der erfasste Kennbuchstabe „A“ bewirkt, dass die Zeit des Alg II-Bezugs an den Rentenversicherungsträger gemeldet wird. Die gemeldete Zeit kann vom Rentenversicherungsträger als Anrechnungszeit berücksichtigt werden. Da für Zeiten des Alg II-Bezugs ab Januar 2011 keine Beitragszahlungen mehr anfallen, ist für zu meldende Zeiträume ab dem 01.01.2011 die Kennzeichnung mit dem Kennbuchstaben „A“ ausreichend.

K = für von der Wertung als Anrechnungszeiten ausgeschlossene Schüler/Studenten (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstaben c und d SGB VI).

**Kennbuchstaben „K“  
und „F“  
(RV.57)**

F = Person mit bereits bestehender Versicherungspflicht (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe e SGB VI).

Zeiten, die in A2LL mit den Kennbuchstaben „K“ und „F“ versehen sind, werden nicht an den Rentenversicherungsträger gemeldet.

(3) Für Zeiten des Alg II-Bezugs bis 31.12.2010 war eine Unterscheidung nach Kennbuchstaben „A“ und „C“ erforderlich, da je nach Versicherungszweig verschiedene Beitragssätze für die Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden mussten.

**Zeiten vor 01.01.2011  
(RV.58)**

(4) Für die Personengruppe der von der Versicherungspflicht befreiten Personen ist für Zeiten des Alg II-Bezugs bis 31.12.2010 die Kennzeichnung „V“ zu verwenden.

### 3.2 Zuständiger Rentenversicherungsträger

(1) Die Zuordnung der Versicherten zu den Regionalträgern bzw. dem Bundesträger wird von der Deutschen Rentenversicherung vorgenommen. Diese Zuordnung hat keine Auswirkung auf die Träger der Grundsicherung.

**Zuordnung innerhalb  
der RV  
(RV.59)**

(2) Für eine personenbezogene Zuordnung der Meldung des Alg II-Bezugs bei der Rentenversicherung ist die Erfassung der Versicherungsnummer (VSNR) in A2LL unbedingt notwendig.

**VSNR  
(RV.60)**

## 4. Wegfall des Anspruchs auf Alg II und Rückabwicklung der Meldungen zur RV

### 4.1 Rückwirkende Aufhebung der Bewilligung von Alg II

(1) Die Meldung des Leistungsbezugs nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VI entfällt generell rückwirkend ab dem Aufhebungszeitpunkt und unabhängig davon, ob im Aufhebungszeitraum ein weiteres Versicherungspflichtverhältnis vorgelegen hat.

**Rückwirkende  
Aufhebung  
(RV.61)**

- (2) Bei Fällen, bei denen im Rahmen einer endgültigen Festsetzung die vorläufige Bewilligungsentscheidung (§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a SGB II i. V. m. § 328 Abs. 3 Satz 2 SGB III) aufgehoben und die Leistung in voller Höhe zurückgefordert wurde, entfällt die Meldung zur Rentenversicherung ebenfalls rückwirkend. **Endgültige Festsetzung (RV.62)**
- (3) Die Meldung ist für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft rückwirkend ab dem Aufhebungszeitpunkt nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VI zu korrigieren, mit der Folge, dass nur bis zum letzten Tag des rechtmäßigen Alg II-Bezugs gemeldet wird. **Weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (RV.63)**
- (4) Wird die Bewilligung des Alg II rückwirkend nur teilweise aufgehoben, bleibt es bei der Meldung an den Rentenversicherungsträger, wenn im Aufhebungszeitraum die weiteren Voraussetzungen für die Meldung vorlagen. **Teilweise Aufhebung (RV.64)**

#### **4.2 Meldungen bei vorrangigen Leistungen nach § 102 ff SGB X**

- (1) Wird rückwirkend eine vorrangige Leistung (z. B. Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung, Übergangsgeld aufgrund einer medizinischen Rehabilitation) bewilligt, welche die Höhe des Alg II gänzlich umfasst, ist der Erstattungszeitraum nicht zu melden. Bereits übermittelte Meldungen sind zu stornieren. **Erstattungsansprüche (RV.65)**
- (2) Wird das gezahlte Alg II von dem Erstattungsanspruch auf die vorrangige Leistung nicht gänzlich umfasst, bleibt die Meldung unverändert bestehen, wenn im Erstattungszeitraum die weiteren Voraussetzungen für die Meldung vorlagen. **Teilweiser Erstattungsanspruch (RV.66)**

#### **5. Korrektur von Fehlmeldungen**

- (1) Wenn der Rentenversicherungsträger bei Überprüfung der Meldungen feststellt, dass Meldungen oder Stornierungen unzulässig waren, informiert er den Leistungsträger entsprechend. Dieser korrigiert über entsprechende Eingaben in A2LL. **Korrektur auf Anforderung des Rentenversicherungsträgers (RV.67)**
- (2) Bei den nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a bis e SGB VI (siehe Kapitel 1.2.3 bis 1.2.5) genannten Ausschlussgründen, ist trotz Zahlung von Alg II keine Meldung des Alg II-Bezugs an die Rentenversicherung zu übermitteln. Wurde einer dieser Ausschlussstatbestände zunächst nicht erkannt, ist eine rückwirkende Berichtigung erforderlich, da die entsprechende Rechtslage von vorneherein nicht zutreffend beurteilt worden ist. Dies hat jedoch keine Auswirkung auf die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. **Nichtbeachten der Ausnahmestatbestände (RV.68)**